

Bivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Bivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von	Jahren	Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von	=	=
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von	=	=

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden (Name des Bundesstaats) nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M. Pfl. monatlich.

N. N., den ten 19

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Bivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.
(Nr. des Bivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

